

Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung) des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Mönnigsee" im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.1.1	Karl-Heinz Schulz Rehagener Str. 12 15838 Mellensee	<p>Bekannter der Familie Hansche.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Teilflächen der FS¹ 146 und 126 nicht vor 16.6. gemäht werden dürfen. Fläche ist zur Heuproduktion und hierfür ist der Mahdzeitpunkt inakzeptabel.</p> <p>Frage, weshalb FS 126 einbezogen wurden.</p> <p>Allgemeine Ausführungen zu Naturschutz. Hinweis, dass FS 128 und 129 seit mehreren Jahren als Getreideanbaufläche genutzt werden.</p>	<p>Die benannten Flurstücke (FS) werden durch den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Hansche bewirtschaftet.</p> <p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014¹) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes. Zudem wurde im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 128 und 129 gestrichen, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können.</p> <p>Die Vorgabe des Mahdzeitpunkts gilt demnach nur noch für geringe Flächenanteile der Flurstücke 126 und 146.</p> <p>Die Einbeziehung der jeweiligen Flurstücksanteile in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhangs I und II zu sichern. Zur Erreichung des in § 3 genannten Schutzzweckes ist die Festlegung eines Mahdzeitpunktes für besondere Biotope,</p>

¹ FS – Flurstück , vereinfacht nur Angabe der Flurstücksnummern , da sich alle betroffenen Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf befinden

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>Es erscheint sinnvoll, anstatt dieser Flächen das FS 119 in die Schutzzone einzubeziehen.</p>	<p>wie z. B. Feuchtwiesen, erforderlich. Dies sieht auch der FFH-Managementplan für die hier betroffenen Flächen vor. Gemäß § 32 Abs.3 BNatSchG ist dies durch entsprechende Gebote in der Schutzgebietsverordnung umzusetzen. Die Einbeziehung des FS 119 ist nachträglich nicht möglich und zur Erreichung des Schutzzwecks auch nicht erforderlich. Auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wieder eine Nutzung als Ackerfläche aufgenommen.</p>
5.1.2	<p>Hans-Georg Hausemann An der Dorfaue 5 15838 Am Mellensee</p>	<p>Nach Einsicht der Unterlagen Unstimmigkeiten und Fragen. NSG soll erheblich ausgeweitet und Bewirtschaftung untersagt bzw. eingeschränkt werden.</p> <p>Bezug auf Firnisglänzendes Sichelmoos und Zitat aus Wikipedia zum Standort. Hier wird „gemäht“ bzw. „beweidet“ besonders hervorgehoben.</p> <p>Ausführungen zum unermüdlichen Einsatz der Familie Hansche in Bezug auf die Flächen und weiteres Zitat aus Wikipedia zur Bewirtschaftung solcher Flächen. Schlussfolgerung, dass sich Zustand verändert, da nur noch einmalige Mahd erfolgt. Hinweis, dass die Pflege dieser Flächen inzwischen unzureichend bzw. gar</p>	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der Schutzgebietsverordnung sind für besondere Pflanzenarten oder Biotope Regelungen getroffen, die einerseits die vorhandenen Pflanzen und Lebensräume erhalten aber auch entwickeln sollen. Die Einbeziehung dieser Bereiche in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhanges I und II zu sichern. Der Hinweis, dass Teilbereiche des Mönningsees nicht mehr gemäht werden, wurde zur Kenntnis genommen und die Information an die zuständige Stelle weitergeleitet.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>nicht mehr erfolgt (2010, 2011).</p> <p>Nicht nachvollziehbar sind § 4 Abs. 3 Nr. 6 bzw. § 5 Abs. 1 c). Eine Heuernte nach kalendarischem Datum lässt sich nicht festlegen, ebenso wie sich die Bodenbrüter nicht nach dem Kalender sondern nach den witterungsbedingten Einflüssen richten.</p> <p>§ 4 Abs. 12 Badeverbot. Verständnis für kommerzielles Badeverbot aber nicht für ein generelles Badeverbot.</p> <p>§ 4 Abs. 9 Betretungsverbot. Frage nach der Nutzbarkeit von Flächen, wenn der Landwirt diese nicht betreten darf.</p> <p>§ 4 Abs. 15. Freilaufverbot für Hunde. Frage, seit wann es verboten ist, Hunde auf der eigenen Wiese frei laufen zu lassen?</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde für die nicht gemähten Flächen eine Firma im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gebunden.</p> <p>Zur Erreichung des in § 3 genannten Schutzzweckes ist die Festlegung eines Mahdzeitpunktes für besondere Biotope, wie z. B. Feuchtwiesen, erforderlich. Dies sieht auch der FFH-Managementplan für die betroffenen Flächen vor. Gemäß § 32 Abs.3 BNatSchG ist dies durch entsprechende Gebote in der Schutzgebietsverordnung umzusetzen. Die Festlegung folgt fachlichen Vorgaben, denn sie berücksichtigt den Blütezeitpunkt bestimmter Pflanzenarten. Sie entspricht zudem den Formulierungsvorgaben der Muster-VO des MLUL</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG beinhaltet die Festlegung eines Schutzzweckes und der zu seiner Erreichung erforderlichen Verbote und Gebote. Die Festsetzung von Verboten ist rechtlich zulässig, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 der Verordnung erforderlich und angemessen ist. Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Befugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 GG dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 - zulässige Handlungen sowie durch den Befreiungsvorbehalt nach § 7 der Verordnung. Als Verbotstatbestände wurden das Baden und Tauchen, das Freilaufverbot für Hunde als auch das Betretungsverbot außerhalb von Wegen aufgenommen. Alle diese Handlungen gefährden den Schutzzweck des betreffenden Gebietes. Insbesondere sind hier viele besonders und streng geschützte Tierarten beheimatet, die auf weitgehend störungsfreie Rückzugsgebiete angewiesen sind. Durch die</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>§ 6 Abs. 1. Frage, nach der Durchführung von ausreichend hohen Grundwasserständen. Ausführungen zu den derzeit hohen Wasserständen in Fernneuendorf.</p> <p>§ 6 Abs. 2. Ausführungen zum Hinweis extensive Nutzung und Pflege mit Zitat aus dem Duden. Extensiv würde die Einstellung der bisherigen Bewirtschaftung bedeuten.</p> <p>Kartographische Lage des Naturschutzprojektes wird für fragwürdig bzw. suspekt gehalten. Zwei Gebiete, die durch eine Straße getrennt werden und versetzt zusammengefügt wurde</p>	<p>angeordneten Verbote soll eine starke Frequentierung von Kernbereichen des Schutzgebietes durch den Menschen oder den Hund ausgeschlossen werden. Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde unter den nach § 67 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen eine Befreiung erteilen.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen bleibt aufgrund der Regelungen des § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Verordnung auch weiterhin zulässig. Dies trifft ebenso auf die auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu.</p> <p>Zur Umsetzung bzw. Gewährleistung des Schutzzweckes werden in § 6 der Schutzgebietsverordnung Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert, wie z. B. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen ausreichend hohe Grundwasserstände zu sichern und gegebenenfalls wieder herzustellen. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten als Zielvorstellung festgelegt. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Auch § 6 Ziffer 2 ist eine solche Zielvorstellung. Hiernach sollen aufgelassene Feuchtwiesenbereiche, insbesondere zur Wiederherstellung von Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden.</p> <p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>Die Erweiterung des NSG auf den FS 129 (Ackerfläche), sowie 126 und 146 („Trockenwiese“) wird hinterfragt, warum nicht Einbeziehung des FS 119</p> <p>.</p>	<p>bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können. Die Einbeziehung der übrigen Flurstücksanteile in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhangs I und II zu sichern.</p> <p>Die Einbeziehung des FS 119 ist nachträglich nicht möglich und zur Erreichung des Schutzzwecks auch nicht erforderlich. Auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wieder eine Nutzung als Ackerfläche aufgenommen.</p>
5.1.3	<p>Agrargesellschaft mbH Sperenberg Baruther Landstr. 2 15838 Am Mellensee</p>	<p>Einspruch gegen: § 2 Abs. 2. Grenze des NSG kann so nicht akzeptiert werden. FS 129 und 128 der Flur 2 zerschneiden den Ackerschlag. Veränderung der Grenzföhrung wird gefordert.</p>	<p>Die FS 128 und 129 befinden sich in der Flur 1 (nicht 2) der Gemarkung Fernneuendorf. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf dem angesprochenen FS 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche des FS 129 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen. Zudem wurde im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 128 und 129 gestrichen, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können. Die Bewirtschaftung der Schlageinheit – wie bisher – bleibt also möglich.</p> <p>Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Feuchtwiesenanteile</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>§ 5 Absatz 2 b). Widerspruch gegen die Einstellung der forstlichen Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern.</p> <p>Weiteres Schreiben ohne Datum (Faxeingang 18.5.2012) FS 129 und 128 vom eigentlichen Schlag ist ökonomisch nicht vertretbar. Grenze an Feldblocklinie anpassen (Karte gelb dargestellt). Keine Karte in den Unterlagen!-jedoch konnte Feldblockabgrenzung aus dem Landwirtschaftskataster abgerufen werden.</p> <p>Hinweis, dass forstliche Maßnahmen mit guter fachlicher Praxis kein Eingriff in das NSG darstellt. (Empfehlung zum forstlichen Umgang mit besonders geschützten Biotopen)</p>	<p>der genannten Flurstücke nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG ein geschütztes Biotop darstellen.</p> <p>Die Einbeziehung eines Erlenbruches bzw. Weidengebüsches auf dem Flurstück 128 der Flur 1 bezieht sich auf die Kartierungsergebnisse der aktuellen Managementplanung und bleibt Gegenstand der VO zum NSG „Mönnigsee“. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b sollen forstliche Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern unterbleiben, allerdings kann eine Einzelstammentnahme während Frostperioden nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Regelung in der Verordnung dient auch der Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes, denn nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sind Erlenbruchwälder geschützt. Handlungen die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können sind verboten. Eine Beschränkung der Bewirtschaftung ergibt sich bereits aus dieser gesetzlichen Regelung.</p> <p>Eine Änderung der Grenzziehung ist wie oben bereits ausgeführt nur teilweise erfolgt. Die Bewirtschaftung der Schlageinheit – wie bisher – bleibt möglich.</p> <p>Der Hinweis zur Ergänzung „entsprechend guter fachlicher Praxis“ wurde in die VO unter § 5 Absatz 1 Nr. 2 b in Form der nunmehr zulässigen Einzelstammentnahme während Frostperioden aufgenommen.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.1.4	Steffen Muth- Zimmermann Greulichstr. 58 12277 Berlin	Einwendungen gegen § 2 (2): Warum wird FS 119 (eine reine Wiese) nicht mit einbezogen, stattdessen FS 128 und 129 ?	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche des FS 129 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen, so dass diese Fläche wie bisher genutzt werden kann. Bei Teilbereichen der FS 128 und 129 der Flur 1 Gemarkung Fernneuendorf handelt es sich um Feuchtwiesen (auch Schutz nach § 30 BNatSchG). Die gegenwärtig als Ackerland genutzten Bereiche des FS 128 verbleiben im NSG, da sie auch als Bestandteil des FFH-Gebietes von der EU bestätigt worden sind. Die Bewirtschaftung der Schlageinheit – wie bisher – bleibt möglich.</p> <p>Die Einbeziehung der übrigen Flurstücksanteile in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhangs I und II zu sichern.</p> <p>Die Einbeziehung des vollständigen FS 119 ist nachträglich nicht möglich und zur Erreichung des Schutzzwecks auch nicht erforderlich. Auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wieder eine Nutzung als Ackerfläche aufgenommen worden. Die Teile des FS 119 die sich innerhalb des Schutzgebietes befinden, sind nach den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO sowie den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 c VO zu bewirtschaften. Die Maßgaben beziehen sich auf die Feuchtwiesenbereiche, wie sie in der FFH-Managementplanung kartiert worden sind und entsprechend des</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>§ 5 (1) 1.c): Mahdzeitpunktfestlegung erscheint nicht sinnvoll, weil fester Termin.</p>	<p>§ 3 der Schutzgebietsverordnung zu erhalten und zu entwickeln sind.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Festlegung eines Mahdzeitpunktes für besondere Biotope, wie z. B. Feuchtwiesen, notwendig. Die Festlegung des konkreten Zeitpunktes orientiert sich nicht nach dem Wetter, sondern folgt fachlichen Vorgaben (z.B. Berücksichtigung des Blütezeitpunktes bestimmter Pflanzenarten) und dem Formulierungsvorgaben der Muster-VO des MLUL. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 128 und 129 gestrichen.</p>
5.1.5	<p>Jürgen Pieper Ludwig-Jahn-Str. 12 14943 Luckenwalde</p>	<p>Unterstützt seit Jahren Familie Hansche durch Mahd des Schilfgürtels mit der Handsense. Mahd wurde seitens des Naturschutzes eingestellt und es wachsen Birken, Erlen und Weiden.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Information an die zuständige Stelle weitergeleitet. Zwischenzeitlich fanden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Teilbereichen wieder Pflegemaßnahmen statt. Der Umfang der Pflegemaßnahmen entspricht noch nicht in vollem Maße den fachlichen Erfordernissen. Ziel ist es den Pflegeumfang auf das erforderliche Maß anzuheben. Diese Aussage hat jedoch keine Relevanz für das Unterschutzstellungsverfahren.</p>
5.1.6	<p>Helmut Hansche Mönnighausen 1 15838 Am Mellensee</p>	<p>Eigentümer der FS 126-129, 143 und 146 Flur 1 Gem. Fernneuendorf</p> <p>Grenze des NSG würde in Anlage 2 der VO das als Ackerland genutzte FS 129 gesamt einschließen. In Anlage 3 wäre es nur teilweise. Widerspruch gegen die Einbeziehung der FS 129 mit seiner Gesamtfläche. Gleiches gilt für die FS 128 und 151, erscheint widersprüchlich, Verweis auf § 28 Abs. 5 BbgNatSchG und Bitte um Klärung</p>	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 129 und 146 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126 und 129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen. Darüber hinaus wurde der festgelegte Mahdzeitpunkt für die FS 128 und 129 gestrichen, so dass diese Flächen wie bisher</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>FS 126 und 146 sind durch meliorative und Eingriffe in die Bodenbeschaffenheit nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Da kein besonderes Schutzbedürfnis hierfür besteht, wird die Ausgrenzung gefordert.</p> <p>FS 126 und 146 südlich des neuen Grabens werden als Grünlandfläche genutzt. Widerspruch gegen die Festlegung des Mahdzeitpunktes 16.6. Die Maßnahme steht im Widerspruch zu § 4 Abs. 3 Nr. 6 (Verbot der Änderung der Grundstücksnutzung) Eine Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form steht dem Schutzzweck – Erhaltung von Lebensstätten – nicht entgegen.</p> <p>Forderung, FS 126 und 146 nicht mit den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1c) zu belasten und Passus zu streichen</p> <p>Hinweis auf das Fehlen des den See</p>	<p>genutzt werden können. Auf diesen Flächen ist die nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten fachlichen Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Dies trifft ebenso auf die FS 128 und 151 derselben Flur zu, welche im Schutzgebiet bleiben.</p> <p>Die Einbeziehung der restlichen Flächen in das NSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhanges I und II zu ermöglichen.</p> <p>Feuchtwiesenanteile der genannten Flurstücke sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG ein geschütztes Biotop. Nur für diese anteiligen Flächen gilt laut der Verordnung die Mahdzeitbeschränkung (siehe Anlage 2 Nr. 4). Diese Flächen unterlagen bisher einer extensiven Nutzung. Der Maßgabe des § 5 Abs. 1 c der Verordnung (Mahdzeitpunkt nicht vor dem 16. Juni eines Jahres) für die als NSG auch weiterhin geschützten Feuchtwiesenbereiche dieser Flurstücke wurde durch den Eigentümer bei der Abstimmung vom Grundsatz nicht widersprochen. Als abweichende Einzelfalllösung bei besonderen Witterungsbedingungen und daraus resultierenden massiven Ertragszuwachs wurde seitens der UNB eine unkomplizierte Verfahrensweise ohne aufwendiges Antragsverfahren zugesichert. Bei einer telefonischen Anzeige zu einem geringfügig früheren Zeitpunkt der Mäharbeiten ohne aufwendiges Genehmigungsverfahren bestätigt.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>umgebenden Ringgrabens sowie des „neuen“ Grabens in der VO bzw. Kartenmaterial. Beide prägen wesentlich Fauna und Flora. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Erkennen der Grenzen vor Ort sollten diese in die Anlagen zur VO aufgenommen werden.</p> <p>Vorkommen von Fischotter und Bitterling sollten nachgewiesen werden.</p> <p>Bitte um Klärung der zukünftigen Pflege des Schilfgürtels, da derzeit keine Pflege erfolgt.</p>	<p>In der Anlage 2 Nr. 2 werden die Liniengewässer dargestellt</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ ist als FFH-Gebiet „Mönnigsee“ von gemeinschaftlicher Bedeutung erfasst und dient als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Ausbreitungsgebiet für u.a. seltene wild lebende Tierarten, zu denen auch der Fischotter zählt. Des Weiteren ist In der Managementplanung zum FFH-Gebiet „Mönnigsee“ der Bitterling als besonders zu schützende Art aufgeführt. Bestandszahlen werden aktuell nicht genannt, jedoch ist im Rahmen der neuesten Kartierungen die Teichmuschel (Anodonta spec.) nachgewiesen worden, so dass eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand des Bitterlings gegeben ist.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und diese Information an die zuständige Stelle weitergeleitet. Zwischenzeitliche wurde für einige Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die Pflege wieder aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen des Herrn Hansche erfolgten mehrere Abstimmungstermine. Das abschließende Abstimmungsprotokoll vom 14.10.2015 wurde von beiden Seiten unterzeichnet.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Anregungen und Bedenken überwiegend auf die Einbeziehung und Bewirtschaftungsart der Flurstücke 126 + 146 + 128 + 129 + 151 in das NSG und die Nichteinbeziehung des Flurstückes 119 in das NSG beschränken. Im Ergebnis des Abwägungsvorschlages und entsprechend der Abstimmung und Vorgaben des MLUL wurde auf den Flurstücken 126 + 146 + 129 die NSG-Grenze zurückgenommen. Die mit der Bewirtschaftung dieser Flurstücke in Zusammenhang stehenden Bedenken wurden mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen abgestimmt, siehe Abstimmungsprotokoll vom 14.10.2015.